

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 34 (1927)

Heft: 2

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsnachrichten

Französisch-italienisches Seidenabkommen. Das französische Parlament hat am 18. Dezember 1926 eine am 29. Mai gleichen Jahres zwischen Frankreich und Italien abgeschlossene Vereinbarung genehmigt, die sich in der Hauptsache auf die französischen und italienischen Zölle für Seiden und Seidenwaren bezieht und eine Ergänzung der früheren Seidenabkommen der beiden Länder bildet.

Gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, die im übrigen noch nicht in Kraft getreten ist, verzichtet Frankreich Italien gegenüber für die Zeit vom 4. April bis 14. August 1926 auf den damals erhobenen Zuschlag von 30%. Die zu viel bezahlten Zölle werden zurückvergütet. Vom 14. August an wird der französische Zollkoeffizient einheitlich auf 2,6 festgesetzt, gegen bisher 2,6 und 3,4. Umgekehrt hat Italien für einzelne französische Waren gewisse Zollermäßigungen zugestanden, so auf fassonierte Tüll, Spitzen, Krepp mit Metallfäden und Krepp mit Wolle gemischt. Die gleichen französischen und italienischen Zölle finden auch Anwendung auf Waren schweizerischer Herkunft.

Belgien. Luxustaxe. Durch Verfügung vom 24. September 1926, die am 15. Oktober in Kraft getreten ist, wird in Belgien eine Luxustaxe erhoben, die bei der Einfuhr bezogen wird und für Seidengewebe und seidene Wirkwaren 6% vom Wert ausmacht.

Spanien. Bevorstehende Zollerhöhung? Durch den französisch-spanischen Handelsvertrag vom 14. August 1926 sind die Frankreich von Spanien zugestandenen Zollermäßigungen wieder zurückgezogen worden. Da jedoch Spanien Frankreich das Meistbegünstigungsrecht zuerkannt hat, so genießen französische Waren nach wie vor die gleichen Ansätze, die Spanien andern Staaten (wie Großbritannien und Schweiz) auf dem Vertragswege eingeräumt hat. Französischen Meldungen ist nun zu entnehmen, daß Spanien erklärt habe, daß es nach Ablauf des Vertrages mit Großbritannien, d. h. vom April 1927 an sämtliche Zollermäßigungen zurückziehen und nur noch auf der Grundlage der zweiten Kolonne verhandeln werde, ohne im übrigen unter die Ansätze dieser Kolonne zu gehen.

Seidenwaren in Kanada. Einem im Dezember 1926 veröffentlichten Bericht des französischen Handels-Sachverständigen in New-York ist folgendes zu entnehmen:

Die Einfuhr von Seidenwaren nach Kanada ist in beständiger Zunahme begriffen. Seidene Kleidungsstücke werden seit dem Kriege allgemein und zwar in allen Volksschichten getragen. Teure Ware bildet allerdings die Ausnahme, während halbseidene Gewebe und Gewebe mit Kunstseide den Großteil des Verbrauchs ausmachen. Etwa drei Viertel der Einfuhr dürfte sich aus Kreppgeweben zusammensetzen, worunter namentlich Crêpe-de-Chine; dabei kommt in großem Umfange Rohware in Frage, die im Lande selbst gefärbt wird. Frankreich soll den Markt hauptsächlich in Crêpe Georgette und in Seidensamt beherrschen; aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien werden namentlich halbseidene Gewebe und Gewebe mit Kunstseide bezogen; die Schweiz soll für die Lieferung von Taffet, Duchesse und Paillettes und in neuerer Zeit auch von gemusterten Geweben maßgebend sein; Japan sendet in großem Umfange Crêpe-de-Chine und Toile de Soie. An der Gesamteinfuhr von Seidenwaren, die sich im Jahr 1925 auf annähernd 20 Millionen Dollar belief, waren die Vereinigten Staaten mit 5,1, die Schweiz mit 4,4, Japan mit 3,9, Frankreich mit 3,8 und Großbritannien mit 2,3 Millionen Dollar beteiligt. Die Einfuhr aus der Schweiz ist in den letzten Jahren zurückgegangen, während die französische Seidenweberei aus bekannten Gründen ihren Absatz in Kanada zu vergrößern vermochte.

Von der inländischen Seidenweberei, die sich beständig vergrößert und schon heute als ernstlicher Wettbewerber auftritt, wird gemeldet, daß sie im Jahr 1925 Seidenwaren im Werte von 4,4 Millionen Dollar erzeugt habe. Das in der Industrie, d. h. in sieben Fabriken angelegte Kapital beläuft sich auf 5,7 Millionen Dollar, was allerdings in einem starken Mißverhältnis zum Wert der hergestellten Ware stehen würde. Die Erzeugung beschränke sich vorderhand auf gewöhnliche schwere Ware und gewisse Kreppgewebe; für die Herstellung von Crêpe-de-Chine und Crêpe Georgette sei die kanadische Fabrik noch nicht auf der Höhe.

Kanada. Einfuhr von Waren aus Ländern mit entwerteter Währung. Durch Verfügung vom 25. März 1926 hatte die kanadische Regierung angeordnet, daß alle in einem Lande hergestellten oder erzeugten Waren, die aus einem Lande stammen, dessen Währung über 50% entwertet ist, bei der Einfuhr einen Zollaufschlag von 20% auf dem Fakturawert zu entrichten hätten. Diese Verfügung ist nunmehr im Dezember 1926 wieder aufgehoben worden, sodaß für die Wareneinfuhr aus Ländern mit entwerteter Währung wiederum die allgemeinen Zölle Geltung haben.

Der Wirk- und Strickwarenmarkt in Schweden. Besonders in reicheren Artikeln ist Schweden ein gutes Absatzgebiet, denn für sehr billige Qualitäten steht der Einfuhrzoll ziemlich hinderlich im Wege. Das Publikum bringt den Modeschwankungen ziemliches Interesse entgegen und ist durchaus geneigt, für wirklich schöne Artikel auch entsprechende Preise anzulegen. So wohl in wollenen als in baumwollenen Wirk- und Strickwaren entwickelt sich die Inlandindustrie zu immer größerer Leistungsfähigkeit. Wollene Wirk- und Strickwaren liefert hauptsächlich Deutschland und England, welche sich den Markt hierin teilen, während in baumwollenen Waren Deutschland fast ohne Konkurrenz dort bleibt, aber trotzdem in letzter Zeit gewisse Schwierigkeiten im Absatz hatte, infolge der zunehmenden Erstarkung der schwedischen Baumwollindustrie. Kunstseidene Wirk- und Strickwaren sind sehr beliebt, aber der Export stößt auf ungemein hohe Zollsätze, welche zugunsten der dortigen Wirk- und Strickwarenindustrie errichtet wurden und ganz besonders die Kunstseide sehr schwer treffen. In naturseidene Waren ist dagegen noch recht viel in Schweden zu machen, da die Inlandsindustrie hierin nur schwach ist und viel vom Ausland benötigt wird. Am meisten wird von Wirk- und Strickwaren Konfektion, Handschuhe, Schals, wollene und baumwollene Damenstrümpfe, baumwollene und seidene Unterkleidung usw. vom Ausland gekauft. Sehr hinderlich ist die Bestimmung, daß wollene oder baumwollene Wirk- und Strickwaren, welche auch nur die kleinste Spur von Kunst- oder Naturseide aufweisen, unter den Seidentarif fallen und 30 Kronen je kg zah'len müssen. Der Großhandel kauft meist mit zwei Monaten und zwei Prozent, während der Detailist drei Monate netto als Ziel fordert. Es ist verhältnismäßig schwer geworden, gegen die schwedische Industrie im Preise heute anzukämpfen, denn da der Großhandel meist 25% und der Detailist 50—100% auf den Einkaufspreis aufschlägt, stellt sich die importierte Ware verhältnismäßig recht teuer gegenüber dem Inlandsprodukt. Es ist daher hauptsächlich für gute Qualitäten oder Modewaren noch lohnend nach Schweden zu exportieren, da hierbei die Preissetzung weniger ins Gewicht fällt.

L. N.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat November 1926:

	1926	1925	Jan. Nov. 1926
Mailand	kg 647,210	553,274	6,332,205
Lyon	" 473,506	577,680	6,240,939
Zürich	" 68,495	76,144	666,596
Basel	" 20,793	14,269	139,462
St. Etienne	" 30,618	35,610	393,291
Turin	" 23,909	22,785	308,820
Como	" 30,406	28,347	270,785

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Dezember 1926:

	1926	1925	Jan.-Dez. 1926
Mailand	kg 555,455	535,490	6,887,660
Lyon	" 395,777	39,677	6,636,716
Zürich	" 66,392	62,692	732,988
Basel	" 16,715	16,353	156,177
St. Etienne	" 27,006	2,734	420,297
Turin	" 36,462	28,797	345,282
Como	" 28,896	33,186	299,681

Schweiz.

Wiedereinführung der Hausweberei im zürcherischen Oberland? Im Zürcher Oberland brachten einstens namentlich in der Winterszeit verschiedene Zweige der Textilindustrie, Seidenweberei, Stickerei usw. den Bauernfamilien einen willkommenen